

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/11/9 7Ob243/05v, 2Ob94/07y, 10Ob55/15h, 10Ob49/16b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.2005

Norm

UVG §4 Z2

Rechtssatz

Die rechtswirksame Vaterschaftsfeststellung (etwa durch Erklärung vor Gericht [vgl§ 114 JN], dem Jugendwohlfahrtsträger [§ 41 JWG 1989 idgF], dem Standesbeamten [§ 53 Abs 1 Z 1 PStG], österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland [§ 53 Abs 2 PStG] oder einem öffentlichen Notar [§§ 52 ff NO]) ist für eine Unterhaltsbevorschussung nach § 4 Z 2 UVG nur dann Voraussetzung, wenn der Betreffende die Vaterschaft bestreitet. Erfolgt keine Bestreitung (sondern liegt etwa - wie hier - eine außergerichtliche Erklärung des Betreffenden vor, es handle sich um sein Kind), genügt (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 4 Z 2 UVG) ein Nachweis der Vaterschaft im Sinn des § 11 Abs 2 UVG.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 243/05v

Entscheidungstext OGH 09.11.2005 7 Ob 243/05v

Veröff: SZ 2005/164

- 2 Ob 94/07y

Entscheidungstext OGH 24.05.2007 2 Ob 94/07y

Auch; Beisatz: Ein Unterhaltsvorschuss wegen Aussichtslosigkeit der Titelschaffung nach § 4 Z 2 UVG setzt eine rechtskräftige Vaterschaftsfeststellung nur dann nicht voraus, wenn die Vaterschaft nicht bestritten oder sonst (völlig) ungewiss ist. (T1)

Veröff: SZ 2007/83

- 10 Ob 55/15h

Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 Ob 55/15h

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Die Frage, ob die Vaterschaft bestritten oder sonst ungewiss ist, ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. (T2)

- 10 Ob 49/16b

Entscheidungstext OGH 19.07.2016 10 Ob 49/16b

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120318

Im RIS seit

09.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at